

Öffentliche Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Zülpich

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Tourismus und Demografie der Stadt Zülpich hat in seiner Sitzung am 24.11.2022 den Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 2 u. 4 Abs. 2 BauGB zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Zülpich beschlossen. Die Verwaltung wurde beauftragt, für den Entwurf des o.g. sachlichen Teilflächennutzungsplans die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Der Entwurf der o.g. Teilflächennutzungsplans mit Begründung einschließlich Umweltbericht, artenschutzrechtlicher Machbarkeitsanalyse und Standortuntersuchung werden in der Zeit von

**Montag, den 19.12. 2022
bis einschl. Mittwoch, den 25.01. 2023**

im Rathaus der Stadt Zülpich, Markt 21, II. OG, Zimmer 210 während der Dienststunden

Montag bis Donnerstag 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
sowie 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und zusätzlich Donnerstag 16.00 Uhr bis 17.30 Uhr

ausgelegt.

Der Geltungsbereich des o.g. sachlichen Teilflächennutzungsplans umfasst den gesamten Außenbereich gemäß § 35 BauGB in den Grenzen des Stadtgebietes der Stadt Zülpich und kann dem beiliegenden Lageplan entnommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den sachlichen Teilflächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ziel des sachlichen Teilflächennutzungsplans:

Zielsetzung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ ist die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Außenbereich der Stadt Zülpich. Hierzu bedarf es der Erstellung eines gesamtstädtischen Planungskonzeptes der Stadt Zülpich für die Windenergienutzung nach aktuellen rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten. Der gesamte Außenbereich der Stadt Zülpich wurde unter Anwendung der harten und weichen Tabukriterien auf geeignete Potentialflächen für eine Windenergienutzung untersucht. Die Ausweisung der Konzentrationszonen dient der Steuerung der Windenergie. Dabei soll der Windenergie auf dem Gebiet der Stadt Zülpich substanziell Raum gegeben werden.

Ziel ist es, gemäß § 5 Abs. 2 b i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB die Windenergienutzung zum aktuellen Zeitpunkt auf folgende Konzentrationszonen zu konzentrieren:

- **Fläche 1 a-c (nördlich von Geich)**
- **Fläche 6 c/d (östlich von Mülheim-Wichterich)**
- **Fläche 8/9 (bei Schwerfen, Sinzenich und Enzen)**

Im übrigen Stadtgebiet soll die Errichtung von Windenergieanlagen damit nach Maßgabe von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ausgeschlossen werden.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

In den Stellungnahmen, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgegeben und in den Abwägungstabellen zusammengefasst wurden, im zur Begründung gehörenden Umweltbericht, in der artenschutzrechtlichen Machbarkeitsanalyse und in der Standortuntersuchung werden folgende Auswirkungen des sachlichen Teilflächennutzungsplans auf die verschiedenen Schutzgüter genannt:

Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit:

Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Immissionschutz, Einhaltung von Mindestabständen, Schallgutachten, bestehende Vorbelastungen, Repowering Bestandsanlagen, Auswirkungen durch Schall und Rotorschattenwurf, Zersiedelung und Zerschneidung der Landschaft, Eigenart der Landschaft.

Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie biologische Vitalität:

Kollisionsgefährdete Vogelarten, Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen, Feldvogelschwerpunktraum, Zug- und Rastvögel.

Schutzgut Boden:

Geobasisdaten der Vermessungs- und Katasterverwaltung NRW, Bodenkarten, Bodenparameter, Bodenwertzahlen, Feldkapazität, Luftkapazität, Kationenaustauschkapazität, effektive Durchwurzelungstiefe, Schutzwürdigkeit, natürliche Bodenfunktionen, Altlasten, Erdbebenzone, geologische Untergrundklassen, Baugrund.

Schutzgut Fläche:

Geringer Versiegelungsanteil in Konzentrationszonen, dauerhafte Versiegelung durch Fundamente, Kranaufstellungsflächen und Zuwegungen, erforderliche Ausgleichsmaßnahmen.

Schutzgut Wasser:

Hochwasserschutz, oberirdische Gewässer, Grundwasser, wasserrechtliche Schutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Hochwasserentstehungsgebiete, Versickerungsfähigkeit, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserabsenkung durch Braunkohletagebau.

Schutzgut Luft/Klima:

Lokales Kleinklima, Niederschlagsrate, Klimaatlas NRW, Schadstoffausstoß, Klimadaten, Luftschadstoffe, klimatisch wirksame Faktoren, Kaltluftentstehungsgebiet.

Schutzgut Landschaft:

Landschaftsbild, naturräumliche Haupteinheiten, intensive landwirtschaftliche Ackernutzung, Biotopinseln im Landschaftsraum, Bachläufe als Vernetzungselemente und Biotopverbundkorridore, Bedeutung für die Naherholung, Landschaftsbildbewertung, Rad-

und Wanderwegeverbindungen, Vorbelastungen, Landschaftsbildbewertung, Ersatzgeldzahlung.

Schutzgut Kultur und Sachgüter:

Kulturlandschaftsbereiche, Bau- und Bodendenkmale als Einzelobjekte mit Umgebungsschutz, Ortsbilder, Sichtbeziehungen, archäologisch bedeutsame Landschaften, archäologische Sachverhaltsermittlung, Raumwirkung von Denkmälern.

Hinweise:

Sämtliche o. g. Gutachten und die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung können während der Offenlage im Rathaus eingesehen werden.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, die Unterlagen im Internet einzusehen unter www.zuelpich.de/wohnen-leben/bauleitplanung/aktuelle-beteiligungen.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes mit alle Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sowie die auszulegenden Unterlagen sind gemäß § 4a Abs. 4 BauGB im Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen zugänglich gemacht (<https://bauleitplanung.nrw/karte>).

Stellungnahmen können schriftlich, zur Niederschrift, per E-Mail (bauleitplanung@stadt-zuelpich.de) oder im Internet unter www.zuelpich.de/wohnen-leben/bauleitplanung/aktuelle-beteiligungen.php vorgebracht werden.

Nach dem abschließenden Beschluss über den sachlichen Teilflächennutzungsplan durch den Stadtrat (Feststellungsbeschluss) erhalten die Einwender eine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung ihrer Stellungnahmen.

Zur Beteiligung an der Bauleitplanung lade ich Sie herzlich ein.

Stadt Zülpich, den 25.11.2022

Ulf Hürtgen
Bürgermeister